

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2700 Wiener Neustadt, Erwin Schrödinger-Straße 9-11 –
Mag. pharm. Sabina Wögerer

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 6. November 2024

GZ: WN/32394/GH-GS-AP-A/1

Kundmachung gemäß § 48 des Apothekengesetzes

Gemäß § 48 Apothekengesetzes (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Sabina WÖGERER, wohnhaft in 2700 Wiener Neustadt, Fritz Heindlgasse 25/Tür 5, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2700 Wiener Neustadt, Erwin Schrödinger-Straße 9-11, mit dem Standort beginnend an der Kreuzung Erwin Schrödinger-Straße / Graf-von-Zeppelin-Straße – dieser nach Osten entlang bis zum Ende der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Nr. 1869/120. Der Ostgrenze des Grundstückes und in Folge der Ostgrenze des Grundstückes mit der Nummer 1772/2 entlang bis zu deren Ende. Von dort der Südgrenze des Grundstückes und deren gedachte Verlängerung bis zur Viktor-Kaplan-Straße entlang. Dieser nach Westen folgend bis zum Grundstück mit der Nummer 1869/82. Dieses und in weiterer Folge den Grundstücken mit den Nummern 1869/81 und 1869/79 – die Grundstücke inkludierend – bis zum Ausgangspunkt zurück; sämtliche Straßenzüge und Begrenzungslinien beidseitig beantragt hat.

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft EZ 10872, KG 23443 Wiener Neustadt, Grundstück Nr. 1869/160 errichtet werden.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung angerechnet, beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991, gilt.

Der Bürgermeister:

i.A. Die Geschäftsbereichsleiterin:

Mag. Doris Hailzl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wiener-neustadt.at/de/service/amtssignatur>